

Bundestagswahl



Am 24. September 2017 findet die Bundestagswahl statt. Insgesamt sind ca. 61,5 Mio. wahlberechtigte Bürgerinnen und Bürger aufgefordert, den 19. Bundestag zu wählen. Nach § 1 Bundeswahlgesetz (BWahlG) besteht der Bundestag aus mindestens 598 Abgeordneten, von denen 299 in Wahlkreisen direkt gewählt werden.

Wahlberechtigt ist gem. § 12 BWahlG jeder, der am Wahltag

- Deutscher in Sinne des Artikel 116, Abs. 1 des Grundgesetzes ist
- das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und
- am Wahltag seit mindestens drei Monaten (24. Juni 2017) in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält.

Jeder Wähler verfügt über zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten (Kreiswahlvorschlag) und eine Zweitstimme für die Wahl der Landesliste einer Partei.

Im Wahlkreis ist derjenige Bewerber direkt gewählt, der die meisten Stimmen (relative Mehrheitswahl) auf sich vereint.

Das Zweitstimmenergebnis für die Landeslisten ist maßgebend für den Verhältnisausgleich und damit für die Zusammensetzung des Bundestages (siehe hierzu auch §§ 5 und 6 BWahlG).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Homepage des Bundeswahlleiters unter:
<https://www.bundeswahlleiter.de/>.

Auch Deutsche, die sich dauerhaft im Ausland aufhalten und in der Bundesrepublik Deutschland keinen Wohnsitz haben, sind unter bestimmten Voraussetzungen wahlberechtigt. Zu diesem Thema finden Sie alle notwendigen Informationen und das entsprechende Antragsformular unter:

<https://www.bundeswahlleiter.de/bundestagswahlen/2017/informationen-waehler/deutsche-im-ausland.html> .